

# FILMVORFÜHRUNGEN

## Informationen zum öffentlichen und nicht-kommerziellen Einsatz

Der Einsatz von Filmen im Unterricht oder in der Bildungsarbeit wirft oft rechtliche Fragen auf. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle einen Überblick über die rechtlichen Aspekte verschiedener Portale und Mediatheken geben. Bitte beachten Sie, dass dies keine Rechtsberatung darstellt.

### FILME VON DER MEDIENZENTRALE

- Alle Filme auf [www.medienzentralen.de/regensburg](http://www.medienzentralen.de/regensburg) dürfen verliehen und öffentlich vorgeführt werden.
- Sie können im Bereich der Bildungsarbeit im Diözesangebiet verwendet werden.
- Vorführungen müssen in geschlossenen Räumen (kein Open Air) stattfinden. Für Vorführungen als Open Air sind spezielle Zusatzrechte notwendig.
- Vorführungen dürfen nicht kommerziell ausgewertet werden. Die Medienzentralen sind kein Konkurrenzangebot zu den Kinos.
- Bei der Vorführung von Spielfilmen müssen Sie zwei Punkte zusätzlich beachten:
  - Für die Filmvorführung können GEMA-Gebühren anfallen, die Sie selbst bezahlen müssen. (Bis 2022 waren Filmvorführungen im Rahmenvertrag der katholischen Kirche zwar meldepflichtig, aber nicht gebührenpflichtig. Momentan gibt es keinen aktuellen Rahmenvertrag, daher ist die Rechtslage im Moment unklar.)
  - Für Spielfilme im nicht-kommerziellen Bereich besteht ein Außenwerbeverbot, d.h. Sie dürfen den Titel, Fotos oder Plakate aus dem Film nicht für öffentliche Werbung nutzen. Sie dürfen Spielfilme mit Titel nur in internen Publikationen bewerben, die nur an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind, z.B. an einen Newsletterverteiler, der nicht öffentlich zugänglich ist.



## KFW-BOUQUET

- kfw-bouquet ist eine Form der Filmlizenzierung, bei der die Vorführlizenz getrennt vom Medium vergeben wird.
- kfw-bouquet gilt für Schulen und katholische Institutionen und umfasst Filme, die auf der aktuellen kfw-bouquet-Titelliste stehen. Diese Liste kann bei der Medienzentrale angefordert werden.
- Um eine Lizenz für einen kfw-bouquet-Film zu erhalten, muss ein Antragsformular ausgefüllt werden.
- Nach Abgabe des Antragsformulars darf eine DVD aus der entsprechenden Liste, z. B. aus dem heimischen Regal oder einer anderen rechtmäßigen Quelle, öffentlich vorgeführt werden.
- Auch für Filme aus dem kfw-bouquet gilt das Außenwerbeverbot.
- Die Kosten in Höhe von 35€ pro Vorführung trägt die Medienzentrale für Sie.
- Die Vorführung muss im Vorfeld angemeldet werden, da ansonsten keine Vorführrechte bestehen.

## YOUTUBE

- Es ist lediglich erlaubt, YouTube-Videos zu streamen. Das Herunterladen ist untersagt.
- Es ist untersagt, auch rechtswidrig bei YouTube eingestellte Videos öffentlich vorzuführen. Dies betrifft sowohl Verstöße gegen das Urheberrecht als auch gegen das Jugendschutzgesetz. Leider ist es oft schwer zu erkennen, ob ein Video gegen das Gesetz verstößt. Daher ist Vorsicht geboten, wenn man YouTube-Videos nutzen möchte.
- Gemäß den Nutzungsbedingungen von YouTube dürfen Sie Videos nur für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch ansehen oder anhören.
- Dies bedeutet, dass YouTube-Videos nicht für öffentliche Vorführungen freigegeben sind. Dies betrifft z.B. Veranstaltungen in Pfarreien, in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung, die öffentlich zugänglich sind. Nur in Ausnahmefällen kann man YouTube-Videos öffentlich vorführen, wenn man vorher die Erlaubnis von der Person oder dem Account bekommt, der das Video hochgeladen hat.
- Wie sieht es aber mit der Schule aus? Hier ist zwischen zwei Gegebenheiten zu unterscheiden:
  - a. Vorführung im Klassenverband:
    - Eine Vorführung im Klassenverband wird von vielen Behörden als Fall zwischen privater und öffentlicher Vorführung gesehen. Dementsprechend wird das Streaming von YouTube Videos im Klassenverband als zulässig bewertet.
    - Andere Quellen, insbesondere Filmanbieter, bewerten selbst diesen Einsatz von YouTube als rechtlich nicht zulässig.
    - Die Rechtssituation bleibt hier dementsprechend uneindeutig.
  - b. Vorführung im Rahmen der Schulgemeinschaft (Aula, Gottesdienst, Schulfest):

Bei den oben aufgezählten Vorführungen ist jeweils die gesamte Schulgemeinschaft und nicht eine fest eingegrenzte Gruppe zugegen. Dementsprechend gelten diese Vorführungen, im Gegensatz zu Vorführungen im Klassenverband, als öffentliche Vorführungen, die in Form von Streaming von YouTube-Videos verboten sind.
- Bei anderen Videoplattformen ist in den jeweiligen Nutzungsbedingungen vermerkt, ob eine Nutzung des Films erlaubt ist.



## NETFLIX, AMAZON PRIME UND CO.

- Im Allgemeinen erlauben kommerzielle Streaming-Anbieter die Filmnutzung ausschließlich für den privaten Gebrauch.
- Die öffentliche Vorführung von Inhalten u.a. bei Amazon Prime und Disney+ sowie mit Ausnahmen bei Netflix ist somit verboten.
- Netflix hat bekannt gegeben, dass einige ihrer Dokumentarfilme für Bildungszwecke zur Verfügung stehen. Wie diese zu finden sind und unter welchen Bedingungen sie genutzt werden können, kann man hier nachlesen: [Vorführungen von Dokumentarfilmen zu Bildungszwecken \(netflix.com\)](https://www.netflix.com/de/feature-articles/documentary-education).

## MEDIATHEKEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

- Die Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind nur zur privaten Nutzung freigegeben, d.h. eine öffentliche Vorführung ist nicht gestattet.
- Ausnahmen bilden Filme, bei denen der Rechteinhaber eine Genehmigung erteilt. Dabei ist zu beachten, dass öffentlich-rechtliche Sender nicht unbedingt immer die Rechteinhaber sind. Im Regelfall wird Ihnen der Sachverhalt aber auf Nachfrage mitgeteilt.
- Wenn Sie wissen möchten, ob ein bestimmter Film für die Nutzung in der Bildungsarbeit freigegeben ist, müssen sie nachfragen, ob Ihnen die Genehmigung für eine öffentliche Vorführung, die sogenannten Ö-Rechte erteilt werden.
- Einige wenige Inhalte stehen auch unter der Creative Commons Lizenz als Bildungsressourcen zur Verfügung: z.B. Clips von Terra X. Die Nutzungshinweise der Clips inkl. der Quellenangaben entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen des ZDF: [Terra X-Clips unter Creative Commons-Lizenz - ZDFmediathek](#)

## SCHULFERNSEHEN GEMÄSS § 47 URHG FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER

(nicht für die außerschulische Bildungsarbeit!)

- Nach §47 des deutschen Urheberrechtsgesetzes dürfen Mitschnitte und Mediathekenfilme mit der Kennzeichnung „Schulfernsehen“ bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres im Unterricht verwendet werden.
- Bezugsquellen für „Schulfernsehen“ sind:
  - [Schulfernsehen, GRIPS, alpha Lernen: Infos für Lehrer über Medien im Unterricht | alpha Lernen | BR.de](#)
  - <https://www.planet-schule.de>. Die rechtlichen Bedingungen finden Sie hier: [FAQ - Planet Schule \(planet-schule.de\)](#).



## ÖFFENTLICHE VORFÜHRUNG HIER NICHT GENANNTER FILMPRODUKTIONEN:

- Nur mit Genehmigung der Filmemacher/Rechteinhaber dürfen andere Filme gezeigt werden. Viele von Ihnen verlangen teils hohe Lizenzgebühren.
- Filme mit freien Inhalten unter CC-Lizenz oder mit OER-Kennzeichnung (sowohl auf YouTube, als auch auf bpb.de bzw. in den Mediatheken gesondert gekennzeichnet und ausgeschrieben) dürfen jederzeit nicht-kommerziell für die Bildungsarbeit genutzt werden.
- Im Rahmen der Wissenschafts- und Bildungsschranke nach § 60a UrhG dürfen bis zu 15% eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts/der Bildungsmaßnahme genutzt werden, wenn damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Sie dürfen jedoch nur zu Unterrichtszwecken einer abgegrenzten Gruppe (z.B. Klasse, Fortbildungskurs) gezeigt oder auf eine Lernplattform zur Verfügung gestellt werden. Eine Stückelung des Werks und damit ein Umgehen der 15% Grenze ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zum Einsatz von Filmmedien in der Bildungsarbeit und in katholischen Einrichtungen erhalten Sie bei:

### **Fachstelle Medien und Digitales**

Medienzentrale

Telefon: 0941 597 2251 oder 0941 597 2256

[av-medien@bistum-regensburg.de](mailto:av-medien@bistum-regensburg.de)